Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 20.01.2025 **Drucksache** 19/**4713**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4713 –

Frage Nummer 10
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen notwendig sind, um alle auf die unteren staatlichen Behörden der Landratsämter und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben in angemessenem Zeitrahmen zu erfüllen, wie viele dieser Stellen sind derzeit (Stichtag 01.01.2025) nicht besetzt und welche Gründe sind gegeben, aus denen diese Stellen nicht besetzt sind bzw. werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Als „untere staatliche Behörde“ wird lediglich das Landratsamt tätig. Da der Freistaat weder für kreisfreie Städte noch für übertragene Aufgaben der Landratsämter Stellen zur Verfügung stellt, bezieht sich die Antwort im Weiteren auf die Aufgaben des Landratsamtes als in der Anfrage genannte „untere staatliche Behörde“, nicht aber auf die genannte Erfüllung „übertragener Aufgaben“.

Eine umfassende Personalbedarfsberechnung für die staatlichen Aufgaben des Landratsamtes wurde und wird nicht durchgeführt, da es in der Organisationshoheit der Landrätinnen und Landräte liegt, wie und unter welchen organisatorischen Rahmenbedingungen diese Aufgaben erledigt werden.

Der Freistaat Bayern weist den Landratsämtern zum einen „nach Bedarf“ Staatsbeamte zu (Art. 37 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung – LKrO) und trägt den damit verbundenen Personalaufwand. Hinzu kommt die Zuweisung von Tarifbeschäftigten. Über den Umfang der ausgewiesenen Stellen bestimmt letztlich der Landtag als Haushaltsgesetzgeber, indem er in den jeweiligen Einzelplänen (Stellenplänen) verbindlich regelt, wie viele Stellen in welcher Wertigkeit für die Landratsämter zur Verfügung stehen.

Die Landkreise erhalten zum anderen als Ersatz dafür, dass sie nach Art. 53 Abs. 2 LKrO die zur Erledigung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen,

Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Dazu gehören nicht nur die (speziellen) Finanzzuweisungen nach Art. 7 und 9 FAG (die auch die Überlassung des vollen Aufkommens der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten und das Aufkommen aus den erhobenen Verwarnungsgeldern und Geldbu-

ßen umfassen), sondern auch die sonstigen allgemeinen Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs, wie z. B. Schlüsselzuweisungen, Grunderwerbsteuerüberlassung. Folge dieser pauschalen Erstattungssystematik ist, dass der Freistaat Bayern nicht für die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung Stellen bereithalten und staatliches Personal zuweisen muss, weil die Landkreise ihrerseits Leistungen nach dem FAG als Ersatz dafür erhalten, dass sie für den Vollzug staatlicher Aufgaben (auch) Kreispersonal einsetzen.

Die derzeitige Besetzung (Stichtag 01.01.2025) der staatlichen Stellen müsste bei den Regierungen, denen die Bewirtschaftung der Stellen bis einschließlich der 3. Qualifikationsebene übertragen ist, abgefragt werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich ist. (Zum Stichtag 31.12.2022 wird auf Buchst. c der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 04.04.2023 zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers und Gerd Mannes vom 06.03.2023 betreffend Planstellen pro Einwohner in den Landratsämtern Bayerns (Drs. 18/28380 vom 09.06.2023) verwiesen.)

Zu den Gründen für den Besetzungsgrad und den Anforderungen der Personalbewirtschaftung wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.05.2015 zu Fragen Nrn. 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Inge Aures vom 25.03.2015 (Drs. 17/6569 vom 17.06.2015) verwiesen.